

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Abwasserwerk		Drucksachen-Nr. 666/2005
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nichtöffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	08.12.2005	Beratung
Rat	13.12.2005	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A 13

II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

@->

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr empfiehlt dem Rat den Erlass der II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach (AAS).

Die der Vorlage beigefügte Kalkulation ist Bestandteil des Beschlusses.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

I. Erläuterung der satzungsrechtlichen Änderungen

§ 1 Nachtragssatzung

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Regelung in § 4 Abs. 4 der IV. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung ist es erforderlich, auch die entsprechende Vorschrift in der AAS anzupassen.

II. Erläuterung zur Gebührenkalkulation 2006

Hierzu wird auf die als Anlage beigefügten Kalkulationsunterlagen verwiesen.

Anlage:

-> **Satzungstext II. Nachtragssatzung (Anlage 1)**

-> **Übersicht Gebührenkalkulation (Anlage 2)**

II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV. NRW, S. 498), der §§ 1 und 9 Abwasserabgabengesetz (AbwaAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I Nr. 5 S. 114) sowie der §§ 53, 64, 65 und 66 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV NRW 2005, S. 463ff.) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) und Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am ...12.2005 folgende II. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Änderung des § 7 Abs. 2 Buchstabe a) vierter Spiegelstrich Satz 2

§ 7 Abs. 2 Buchstabe a) vierter Spiegelstrich Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag für das jeweilige Kalenderjahr ist bis spätestens zum 31.01. des darauf folgenden Jahres schriftlich bei dem Bürgermeister – Fachbereich Umwelt und Technik – Abwasserwerk zu stellen.“

§ 2

Änderung des § 7 Abs. 3

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Folgende Abwasserabgaben werden erhoben:

- | | |
|---|--------------------|
| <i>a) Umlage für Nutzer der öffentlichen Abwassereinrichtungen für Schmutzwasser je m³</i> | <i>0,06 Euro</i> |
| <i>b) Umlage für Nutzer der städtischen Regenwasserkanäle je m²</i> | <i>0,02 Euro</i> |
| <i>c) Umlage für Abwassereinleiter (Kleininleiter je Person und Jahr</i> | <i>17,90 Euro“</i> |

§ 3

Inkrafttreten

Diese II. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

<-@